

# Wer haftet?

Aufgrund einer Regelungslücke hat sich der Bundesgerichtshof mit der Frage der Haftung der in Eigenverwaltung handelnden Geschäftsleitung beschäftigt – mit möglicherweise weitreichenden Folgen. Text: Heinrich Meyer und Guido Krüger



domoskanonos/iStock/Getty Images Plus

Trifft die besondere Haftung für Insolvenzverwalter bei Masseunzulänglichkeit im Fall der Eigenverwaltung auch die Geschäftsleitung?

— **Die Eigenverwaltung stellt** kein eigenes Verfahren dar. Es handelt sich vielmehr um Sonderregelungen zur Verwaltung und Verfügung über das Vermögen des Insolvenzschuldners im Insolvenzverfahren. Dies erfolgt abweichend vom Regelverfahren nicht durch einen Insolvenzverwalter, sondern durch die Geschäftsführung des schuldnerischen Unternehmens. Ein durch das Insolvenzgericht bestellter Sachwalter überwacht die Geschäftsführung lediglich.

Die Eigenverwaltung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn es eine konkrete Sanierungsperspektive gibt, und ist grundsätzlich nur in solchen Fällen sinnvoll, in denen die Kenntnisse und Erfahrungen des bisherigen Managements unentbehrlich sind oder ein Fremdverwalter eine zu lange Einarbeitungszeit benötigen würde.

Wird das Insolvenzverfahren eröffnet und die Eigenverwaltung angeordnet, ist der Schuldner nicht nur berechtigt, unter der Aufsicht eines Sachwalters die Insolvenzmasse zu verwalten und über sie zu verfügen, er muss auch anstelle des Insolvenzverwalters das gesamte Insolvenzverfah-

ren durchführen. Das heißt, die in Eigenverwaltung tätige Geschäftsleitung muss nun bei äußerst knapper Liquidität die Fortführung des Unternehmens planen und verantworten und gleichzeitig den bisherigen Geschäftsablauf mit den hierfür notwendigen Liefer- und Bestellvorgängen sicherstellen.

## Masseunzulänglichkeit – was nun?

Aber wie haftet die in Eigenverwaltung tätige Geschäftsleitung, wenn sie Waren bestellt, die nicht aus der Insolvenzmasse bezahlt werden können? Hätte ein Insolvenzverwalter das insolvente Unternehmen im Regelverfahren fortgeführt, würde er in so einem Fall nach § 61 InsO auf Schadensersatz haften. Der Hintergrund: Der Insolvenzverwalter begründet bei der Bestellung neuer Waren oder weiterer Betriebs- und Rohstoffe sogenannte Masseverbindlichkeiten, die in voller Höhe aus der Insolvenzmasse befriedigt werden müssen. Reicht die Masse hierfür nicht aus, muss der In-

solvenzverwalter die sogenannte Masseunzulänglichkeit anzeigen, und die betroffenen Massegläubiger werden nur rangmäßig befriedigt. Da der Insolvenzverwalter den betroffenen Massegläubigern zu viel versprochen hat, muss er ihnen Schadensersatz leisten, sofern er schuldhaft gehandelt hat.

Zwar darf sich der Insolvenzverwalter auf einen vorliegenden Liquiditätsplan verlassen, allerdings muss er überprüfen, ob die Prämissen plausibel sind und die Liquiditätsplanung nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Regeln erstellt worden ist. Hat der Verwalter externe Fachleute mit der Liquiditätsplanung beauftragt, so haftet er für deren Verhalten. Dabei liegt die gesamte Beweislast für ein fehlendes Verschulden vorrangig beim Insolvenzverwalter. Der Massegläubiger, mit dem der Insolvenzverwalter einen Vertrag abschließt, kann davon ausgehen, dass die Verbindlichkeiten, die der Insolvenzverwalter neu eingeht, der wirtschaftlichen Lage des fortgeführten Betriebes entsprechen und durch den Massebestand gesichert sind.

**»Die gesetzliche Geschäftsleiterhaftung ist nicht geeignet, die Regelungslücke zu schließen.«**

Es stellt sich daher die Frage, ob diese besondere Haftung für Insolvenzverwalter bei Masseunzulänglichkeit im Fall der Eigenverwaltung nun auch die Geschäftsleitung trifft, die anstelle des Insolvenzverwalters handelt. Für Fälle der Eigenverwaltung verweist § 274 Abs. 1 InsO aber lediglich im Hinblick auf den Sachwalter auf die Insolvenzverwalterhaftung. Aufgabe des Sachwalters ist jedoch nur, die Geschäftsführung des schuldnerischen Unternehmens zu überwachen und nicht an ihrer Stelle das Unternehmen weiterzuführen oder abzuwickeln. Begründet das Management pflichtwidrig Masseverbindlichkeiten, die aus der Insolvenzmasse nicht zu erfüllen sind, so können die Geschädigten daraus keine Ansprüche gegen den Sachwalter herleiten, da § 274 Abs. 1 InsO gerade nicht auf die entsprechende Haftungsnorm in § 61 InsO verweist.

Die gesetzliche Geschäftsleiterhaftung ist ebenfalls nicht geeignet, diese Regelungslücke zu schließen. Nach dem Wortlaut dieser Gesetzesnormen haften Geschäftsleiter bei einer Verletzung ihrer Pflichten nur gegenüber der Gesellschaft und nicht gegenüber den Gesellschaftsgläubigern. Diese Regelungen dienen nicht dem Zweck, Gesell-

schaftsgläubiger vor den mittelbaren Folgen einer sorgfaltswidrigen Geschäftsleitung zu schützen. Ebenso scheiden im Falle der Nichterfüllung vertraglicher Verbindlichkeiten Ansprüche der Gläubiger aus Verschulden bei Vertragsschluss gegen die in Eigenverwaltung handelnden Geschäftsleiter aus. Eine solche Haftung setzt voraus, dass der Geschäftsleiter persönlich bei Vertragsschluss um das Vertrauen des Geschäftspartners wirbt. Erteilt die Geschäftsleitung dagegen gegen die Masse einen Auftrag und erweckt bei der Gegenpartei nicht den Eindruck, sie wolle persönlich dafür sorgen, dass der Vertrag erfüllt werde, liegt kein persönliches Verschulden bei Vertragsschluss vor.

## Nach BGH-Urteil

Aufgrund dieser offensichtlichen Regelungslücke hat sich nun der Bundesgerichtshof (BGH) mit der Frage der Haftung der in Eigenverwaltung handelnden Geschäftsleitung auseinandergesetzt. Nach Ansicht des Gerichts deutet das Schweigen des Gesetzes nicht darauf hin, dass der Gesetzgeber eine Haftung der Geschäftsleiter in Eigenverwaltung ablehnen will.

Die insolvenzrechtlichen Schutzpflichten zugunsten der Gläubiger könnten keinesfalls davon abhängen, ob das Insolvenzverfahren als Regelverfahren mit einem Insolvenzverwalter ablaufe oder in Eigenverwaltung durch die Organe abgewickelt werde. Anders als bei der gesellschaftsrechtlichen Organhaftung schützen die §§ 60, 61 InsO nicht nur das Gesellschaftsvermögen, sondern auch die Vermögensinteressen der Gesellschaftsgläubiger als Insolvenzgläubiger. Die Gesetzeslücke sei vielmehr durch eine Haftung der Geschäftsleitung analog §§ 60, 61 InsO zu schließen. Nach Einschätzung des Gerichts ist es sachwidrig, die Geschäftsleitung im Verfahren der Eigenverwaltung mit Insolvenzwaltungsaufgaben zu betrauen, sie aber gleichzeitig von der insolvenzrechtlichen Haftung zu entbinden.

Es bleibt aufgrund dieser Rechtsprechung nun abzuwarten, ob die ohnehin nicht häufig genutzte Möglichkeit der Eigenverwaltung zukünftig noch weniger beantragt wird. Erst 2012 hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) versucht, die Eigenverwaltung zu stärken. Im Hinblick auf die erhöhten Haftungsrisiken dürften Eigenverwaltungen aber nur noch bei größeren Insolvenzverfahren, bei denen die Geschäftsleitung auf erfahrene Berater zurückgreifen kann, attraktiv sein.

## Autoren

Heinrich Meyer ist Rechtsanwalt und Partner bei der BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH in Frankfurt am Main. [heinrich.meyer@bblaw.com](mailto:heinrich.meyer@bblaw.com)



BEITEN BURKHARDT

Dr. Guido Krüger ist bei dieser Kanzlei Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und Partner in Düsseldorf. [guido.krueger@bblaw.com](mailto:guido.krueger@bblaw.com)



BEITEN BURKHARDT